

Merkblatt

**über die steuerlichen Beistandspflichten
der Notare**

auf den Gebieten

**der Grunderwerbsteuer,
der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer)
und der Ertragsteuern**

Stand: September 2004

Herausgeber: Oberfinanzdirektion Berlin

Inhalt

Inhalt	2
Vorbemerkungen	3
Teil A: Grunderwerbsteuer	3
1. Maßgebende Vorschriften	3
2. Anzeigepflichtige Rechtsvorgänge	3
3. Zuständiges Finanzamt	5
4. Form und Inhalt der Anzeige	6
5. Frist für die Anzeige	6
6. Absendevermerk des Notars	6
7. Empfangsbestätigung des Finanzamtes	7
8. Bedeutung der Anzeigen	7
Teil B: Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer)	7
1. Maßgebende Vorschriften	7
2. Anzeigepflichtige Rechtsvorgänge	7
3. Zuständiges Finanzamt	9
4. Form und Inhalt der Anzeigen	9
5. Frist für die Anzeigen, steuerfreie Rechtsvorgänge	10
6. Absendevermerk des Notars	10
7. Empfangsbestätigung des Finanzamtes	11
8. Bedeutung der Anzeigen	11
Teil C: Ertragsteuern	11
1. Maßgebende Vorschrift	11
2. Anzeigepflichtige Rechtsvorgänge	11
3. Zuständiges Finanzamt	11
4. Form und Inhalt der Anzeige	11
5. Frist für die Anzeige, steuerfreie Rechtsvorgänge	11
6. Absendevermerk des Notars	12
7. Empfangsbestätigung des Finanzamtes	12
Teil D: Mehrfache Anzeigepflicht bei mehrfacher Steuerpflicht	12
Teil E: Verzeichnis der Finanzämter in Berlin	13
Teil F: Für die Besteuerung von Kapitalgesellschaften zuständige Finanzämter	14

Vorbemerkungen

1. Aus Gründen der Übersichtlichkeit berücksichtigt dieses Merkblatt nur die wesentlichen gesetzlichen Regelungen.
2. Es wird gebeten, Änderungen der Rechtslage in diesem Merkblatt selbst zu vermerken.

Teil A: Grunderwerbsteuer

1. Maßgebende Vorschriften

Die steuerlichen Anzeigepflichten und sonstigen Beistandspflichten der Notare ergeben sich aus folgenden Rechtsvorschriften:

§§ 18, 20 und 21 des Grunderwerbsteuergesetzes - GrEStG - vom 17. Dezember 1982 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar (BGBl. I S. 418 – ber. S. 1804 – BStBl. I S. 313), zuletzt geändert durch - Drittes Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3322, BStBl. I S. 820) und § 102 Abs. 4 der Abgabenordnung.

2. Anzeigepflichtige Rechtsvorgänge

- 2.1 Dem zuständigen Finanzamt ist Anzeige über alle folgenden Rechtsvorgänge zu erstatten, die der Notar beurkundet oder über die er eine Urkunde entworfen und darauf eine Unterschrift beglaubigt hat, wenn die Vorgänge unmittelbar oder mittelbar ein Grundstück im Geltungsbereich des Grunderwerbsteuergesetzes betreffen (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 GrEStG):
 - 2.1.1 Kaufverträge oder andere Rechtsgeschäfte, die den Anspruch auf Übereignung begründen (Beispiele: Tauschverträge, Einbringungsverträge, Übergabeverträge, Auseinandersetzungsverträge, Annahme von Kauf- und Verkaufsangeboten, Ausübung von Optionen bzw. Vor- und Wiederkaufsrechten) sowie Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz, sofern dadurch Grundeigentum auf einen anderen Rechtsträger übergeht.
 - 2.1.2 Auffassungen, wenn kein Rechtsgeschäft vorausgegangen ist, das den Anspruch auf Übereignung begründet,
 - 2.1.3 Rechtsgeschäfte, die den Anspruch auf Abtretung eines Übereignungsanspruchs oder der Rechte aus einem Meistgebot begründen,
 - 2.1.4 Rechtsgeschäfte, die den Anspruch auf Abtretung der Rechte aus einem Kaufangebot oder auf Abtretung der Rechte aus einem Angebot zum Abschluss eines anderen Vertrages, kraft dessen die Übereignung verlangt werden kann, begründen,
 - 2.1.5 Abtretung der unter Tz. 2.1.3. und 2.1.4 bezeichneten Rechte, wenn kein Rechtsgeschäft vorausgegangen ist, das den Anspruch auf Abtretung der Rechte begründet,
 - 2.1.6 Rechtsvorgänge, die es ohne Begründung eines Anspruchs auf Übereignung einem anderen rechtlich oder wirtschaftlich ermöglichen, ein Grundstück auf eigene Rechnung zu verwerten (Beispiele: Begründung und Auflösung eines Treuhandverhältnisses, Wechsel des Treugebers, Auftrag oder Geschäftsbesorgung zum Auftragswerb, Erteilung einer Verkaufsvollmacht),

- 2.1.7 Rechtsgeschäfte, die den Anspruch auf Übertragung eines, mehrerer oder aller Anteile an einer Gesellschaft (Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft) begründen, wenn zum Vermögen der Gesellschaft ein Grundstück gehört,
- 2.1.8 der Übergang von unter Tz. 2.1.7 bezeichneten Gesellschaftsanteilen, wenn kein schuldrechtliches Geschäft vorausgegangen ist, das den Anspruch auf Übertragung begründet;
- 2.1.9 Übertragung eines Anteils an einem Nachlass (Erbteilübertragung), zu dem ein Grundstück oder ein Anteil an einem anderen Nachlass gehört, der ein Grundstück enthält, weil hierdurch der Übergang von Eigentum an einem zum Nachlass gehörigen Grundstück herbeigeführt wird (BFH-Urteil vom 17. Juli 1975 - II R 141/74 - BStBl II 1976 S. 159).
- 2.1.10 Die Herstellung eines Bauwerks regelnde Verträge (z. B. Bauvertrag, Treuhandvertrag, Baubetreuungsvertrag, Generalunternehmervertrag), die mit dem Grundstückveräußerungsvertrag eine rechtliche Einheit bilden, unabhängig davon, ob sie in derselben oder einer anderen Niederschrift beurkundet worden sind. Anzeigepflichtig sind auch solche Verträge, die in sonstiger Hinsicht mit dem Grundstücksveräußerungsvertrag im Wege einer Verknüpfungsabrede rechtlich verbunden sind, es sei denn, der Notar kann die grunderwerbsteuerliche Relevanz des weiteren Vertrages mit Gewissheit ausschließen.
- 2.1.11 Vorverträge, Optionsverträge, Kauf- und Verkaufsangebote. Die Einräumung eines Vorkaufsrechts unterliegt nicht der Anzeigepflicht.
- 2.1.12 Anträge auf Berichtigung des Grundbuchs, die der Notar beurkundet oder über die er eine Urkunde entworfen und darauf eine Unterschrift beglaubigt hat, wenn der Antrag darauf gestützt wird, dass der Grundstückseigentümer gewechselt hat (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 GrEStG).
- 2.2 Eine Anzeige ist außerdem über nachträgliche Änderungen oder Berichtigungen der in Tz. 2.1.1 bis 2.1.12 aufgeführten Vorgänge zu erstatten (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 GrEStG). Änderung in diesem Sinne ist auch die Vertragsaufhebung bzw Ausübung eines Rücktrittsrechts durch eine Vertragspartei.
- 2.3 Als Grundstücke im Sinne des GrEStG sind Grundstücke im Sinne des bürgerlichen Rechts (auch Miteigentumsanteile, noch nicht vermessene Teilflächen), das Wohnungseigentum und das Teileigentum anzusehen (§ 2 Abs.1 GrEStG).
Erbbaurechte, Gebäude auf fremdem Boden und dinglich gesicherte Sondernutzungsrechte i.S. des § 15 WEG und § 1010 BGB stehen den Grundstücken gleich (§ 2 Abs. 2 GrEStG). Die Anzeigepflicht bezieht sich daher auch auf solche Rechtsvorgänge (Beispiele: Verpflichtung zur Bestellung eines Erbbaurechts, Abtretung eines Anspruchs auf Bestellung eines Erbbaurechts, Verlängerung eines Erbbaurechts, vorzeitige Aufhebung eines Erbbaurechts).
- 2.4 Die Anzeigen sind auch dann zu erstatten, wenn der Rechtsvorgang von der Besteuerung ausgenommen ist (§ 18 Abs. 3 Satz 2 GrEStG) bzw. nach den bestehenden Verwaltungsanweisungen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung i.S. von § 22 GrEStG nicht zu erteilen ist, insbesondere in den Fällen des § 3 Nrn. 4 und 6 GrEStG.
- 2.5 Wird das zugrunde liegende Rechtsgeschäft erst nach Einreichung der Anzeige beim Finanzamt rechtswirksam, ist dieser Sachverhalt dem Finanzamt gesondert anzuzeigen.

3. Zuständiges Finanzamt

- 3.1 Die Anzeigen sind an das für die Besteuerung - in den Fällen des § 17 Abs. 2 und 3 GrEStG an das für die gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen - zuständige Finanzamt zu richten (§ 18 Abs. 5 GrEStG).
- 3.2 Für die Besteuerung ist vorbehaltlich des Satzes 2 das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück oder der wertvollste Teil des Grundstücks liegt. Liegt ein Grundstück in den Bezirken von Finanzämtern verschiedener Länder, so ist jedes dieser Finanzämter für die Besteuerung des Erwerbs insoweit zuständig, als der Grundstücksteil in seinem Bezirk liegt (§ 17 Abs. 1 GrEStG).
- 3.2.1 In den Fällen der Tz. 3.2 Satz 2 sowie in Fällen, in denen sich ein Rechtsvorgang auf mehrere Grundstücke bezieht, die in den Bezirken verschiedener Finanzämter liegen, stellt das Finanzamt, in dessen Bezirk der wertvollste Grundstücksteil oder das wertvollste Grundstück oder der wertvollste Bestand an Grundstücksteilen liegt, die Besteuerungsgrundlage gesondert fest (§ 17 Abs. 2 GrEStG).
- 3.2.2 Beim Erwerb mehrerer selbständiger Grundstücke in verschiedenen Finanzamtsbezirken durch einen Rechtsvorgang erfolgt eine gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen jedoch nur, wenn die Bemessungsgrundlage (ein einheitlicher Kaufpreis) auf die Grundstücke aufzuteilen ist. Werden aber in einem Vertrag von einem Veräußerer mehrere Grundstücke, die in verschiedenen Finanzamtsbezirken belegen sind, zu jeweils feststehenden Kaufpreisen verkauft, sind die Besteuerungsgrundlagen nicht gesondert festzustellen, weil kein Gesamtkaufpreis aufzuteilen ist. Dasselbe gilt auch für einen Tauschvertrag, durch den zwei Grundstücke in verschiedenen Finanzamtsbezirken wechselseitig übertragen werden. In beiden Fällen ist jedem Finanzamt eine Anzeige zu erstatten.
- 3.2.3 Die Besteuerungsgrundlagen werden außerdem gesondert festgestellt:
- a) bei Grundstückserwerben durch Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Umwandlungsrechts vom 28. Oktober 1994 (BGBl I S. 3210, 1995 I S. 428) durch das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Erwerbers befindet
 - b) in den Fällen des § 1 Abs. 2a GrEStG und in den Fällen des § 1 Abs. 3 GrEStG durch das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die inländische Geschäftsleitung der Gesellschaft befindet, deren Anteile betroffen sind,
- wenn ein außerhalb des Bezirkes dieser Finanzämter liegendes Grundstück oder ein auf das Gebiet eines anderen Landes sich erstreckender Teil eines im Bezirk dieser Finanzämter liegenden Grundstücks betroffen ist (§ 17 Abs. 3 Satz 1 GrEStG)
- 3.2.4 Befindet sich in den Fällen der Tz. 3.2.3 die Geschäftsleitung nicht im Geltungsbereich der GrEStG **und** werden in verschiedenen Finanzamtsbezirken liegende Grundstücke oder in verschiedenen Ländern liegende Grundstücksteile betroffen, so stellt das nach Tz. 3.2.1 zuständige Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen gesondert fest (§ 17 Abs. 3 Satz 2 GrEStG).
- 3.3 Für die Verwaltung der Grunderwerbsteuer ist in Berlin das Finanzamt Spandau, Nonnendammallee 15 – 21, 13599 Berlin, zuständig.

4. Form und Inhalt der Anzeige

- 4.1 Die Anzeige ist nach einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu erstatten (§ 18 Abs. 1 GrEStG). Hierfür ist der im Wesentlichen bundeseinheitliche Vordrucksatz „Veräußerungsanzeige zu verwenden, der im Finanzamt Spandau erhältlich ist.
Eine elektronische Übermittlung der Anzeige ist ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 GrEStG).
- 4.2. Die Anzeige muss enthalten (§ 20 Abs. 1 GrEStG):
- 4.2.1 Vorname, Zuname und Anschrift des Veräußerers und des Erwerbers, ggf. auch, ob und um welche begünstigte Person im Sinne des § 3 Nrn. 3 bis 7 GrEStG es sich bei dem Erwerber handelt,
- 4.2.2 die Bezeichnung des Grundstücks nach Grundbuch, Kataster, Straße und Hausnummer,
- 4.2.3 die Größe des Grundstücks und bei bebauten Grundstücken die Art der Bebauung,
- 4.2.4 die Bezeichnung des anzeigepflichtigen Vorgangs und den Tag der Beurkundung, bei einem Vorgang, der einer Genehmigung bedarf, auch die Bezeichnung desjenigen, dessen Genehmigung erforderlich ist,
- 4.2.5 den Kaufpreis oder die sonstige Gegenleistung (§ 9 GrEStG),
- 4.2.6 den Namen der Urkundsperson.
- 4.3 Die Anzeige, die sich auf Anteile an einer Gesellschaft bezieht, muss außerdem enthalten (§ 20 Abs. 2 GrEStG):
- 4.3.1 die Firma und den Ort der Geschäftsleitung der Gesellschaft,
- 4.3.2 die Bezeichnung des Gesellschaftsanteils oder der Gesellschaftsanteile
- 4.4. Der Anzeige ist eine Abschrift der Urkunde über den Rechtsvorgang, den Antrag oder den Beschluss beizufügen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 GrEStG).

5. Frist für die Anzeige

Die Anzeige ist innerhalb von zwei Wochen nach der Beurkundung oder der Unterschriftsbeglaubigung zu erstatten, und zwar auch dann, wenn die Wirksamkeit des Rechtsvorgangs vom Eintritt einer Frist oder von einer Genehmigung abhängt (§ 18 Abs. 3 Satz 1 GrEStG).

6. Absendevermerk des Notars

Die Absendung der Anzeige ist auf der Unterschrift der Urkunde in den Fällen, in denen eine Urkunde entworfen und darauf eine Unterschrift beglaubigt worden ist, auf der zurückbehaltenen beglaubigten Abschrift zu vermerken (§ 18 Abs. 4 GrEStG).

7. Empfangsbestätigung des Finanzamtes

Eine Empfangsbestätigung des Finanzamtes über den Erhalt der Urkunde sieht das GrEStG nicht vor.

8. Bedeutung der Anzeigen

- 8.1 Urkunden, Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften, die einen anzeigepflichtigen Rechtsvorgang betreffen, dürfen den Beteiligten erst ausgehändigt werden, wenn die Anzeige an das Finanzamt abgesandt worden ist (§ 21 GrEStG).
- 8.2 Die Vorschriften des § 16 Abs. 1 - 4 GrEStG gelten nicht, wenn einer der in § 1 Abs. 2, 2a und 3 GrEStG bezeichneten Erwerbsvorgänge rückgängig gemacht wird, der nicht ordnungsgemäß angezeigt war (§ 16 Abs. 5 GrEStG).
- 8.3 Der Vordrucksatz „Veräußerungsanzeige“ enthält u.a. die für die Grundbucheintragung benötigte Unbedenklichkeitsbescheinigung im Sinne von § 22 GrEStG. Ein vollständiges und fehlerfreies Ausfüllen des Vordrucksatzes durch den Anzeigepflichtigen ist unerlässlich. Die Finanzämter werden deshalb mangelhaft ausgefüllte Anzeigen zur Ergänzung oder Korrektur zurücksenden müssen. Dadurch wird ein Zeitverlust bei der abschließenden Bearbeitung eintreten, der sich auch auf die Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung auswirkt und damit die Eintragung des Erwerbers in das Grundbuch verzögert.

Teil B: Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer)

1. Maßgebende Vorschriften

Die steuerlichen Anzeigepflichten und sonstigen Beistandspflichten der Notare ergeben sich aus folgenden Vorschriften:

- § 34 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl I S. 378, BStBl I S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 (HBeglG 2004) vom 29.12.2003 (BGBl I S. 3086);
- §§ 7 und 8 der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) vom 08. September 1998 (BGBl I S. 2658, BStBl I S. 1183), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Dritten Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften vom 21.08.2002 (BGBl I S. 3322, BStBl I S. 820) sowie
- § 102 Abs. 4 der Abgabenordnung (AO)1977

2. Anzeigepflichtige Rechtsvorgänge

- 2.1 Die Notare haben dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt diejenigen Beurkundungen, Zeugnisse und Anordnungen anzuzeigen, die für die Festsetzung einer Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) von Bedeutung sein können (§ 34 ErbStG). Es sind insbesondere anzuzeigen:

- ⇒ Erbauseinandersetzungen
 - ⇒ Schenkungen und Schenkungsversprechen
 - ⇒ Zweckzuwendungen
 - ⇒ Rechtsgeschäfte, die zum Teil oder der Form nach entgeltlich sind, bei denen aber Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Schenkung oder Zweckzuwendung unter Lebenden vorliegt (§ 8 Abs. 2 ErbStDV)
- 2.2 Um dem Finanzamt in jedem Fall die Prüfung der Steuerpflicht zu ermöglichen, sind Rechtsgeschäfte schon dann anzuzeigen, wenn auch nur eine Vermutung für eine freigebige Zuwendung besteht. Folglich sind insbesondere anzeigepflichtig:
- 2.2.1 Grundstücksüberlassungsverträge oder die Übertragung sonstiger Vermögensgegenstände zwischen Eheleuten, Eltern und Kindern oder sonstigen Angehörigen (in Frage kommen z.B. Teilschenkungen in der Form von Veräußerungsverträgen, wenn das Entgelt unter dem Verkehrswert des veräußerten Gegenstandes liegt oder als Gegenleistung ein Wohn- oder Verpflegungsrecht usw. eingeräumt wird);
 - 2.2.2 die Vereinbarung der Gütergemeinschaft (§ 1415 BGB) hinsichtlich der Bereicherung, die ein Ehegatte erfährt;
 - 2.2.3 vorgezogene Erbregelungen und Geschäfte, welche
 - die vorzeitige Befriedigung von Pflichtteilsansprüchen oder Anwartschaften auf eine Nacherbfolge,
 - die Abfindungen für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächnisses, für einen Erbverzicht, einen Zuwendungsverzicht (§ 2352 BGB) oder den Verzicht auf einen entstandenen Pflichtteilsanspruch,
 - die entgeltliche Übertragung der Anwartschaftsrechte von Nacherben
 zum Gegenstand haben.
 - 2.2.4 Zuwendungen unter Eheleuten, wenn als Rechtsgrund auf die Ehe Bezug genommen wird (sog. unbenannte oder ehebedingte Zuwendungen);
 - 2.2.5 Vereinbarungen zur Regelung güterrechtlicher Verhältnisse (Eheverträge; § 1408 Abs. 1 BGB);
 - 2.2.6 Vereinbarungen, die Ehegatten während eines Verfahrens, das auf die Auflösung der Ehe gerichtet ist, für den Fall der Auflösung der Ehe über den Ausgleich des Zugewinns treffen (§ 1378 Abs. 3 Satz 2 BGB);
 - 2.2.7 die Beteiligung von Angehörigen an einem Unternehmen (Familiengesellschaft - OHG, KG usw.);
 - 2.2.8 die Übertragung von GmbH-Anteilen oder anderen Anteilen an Kapitalgesellschaften, insbesondere unter Angehörigen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein etwaiges Entgelt unter dem gemeinen Wert (Verkehrswert) des Geschäftsanteils liegt;
 - 2.2.9 die Bestellung von Hypotheken oder sonstigen Grundpfandrechten und deren Abtretung zugunsten Angehöriger, falls der Schuldgrund nicht einwandfrei ersichtlich ist;
 - 2.2.10 Zuwendungen und dgl. an Personen, die nach den Angaben der Beteiligten jahrelang im Geschäft oder im Haushalt ohne Entgelt Dienste geleistet haben;

2.2.11 Leistungen zwischen Kapitalgesellschaften, insbesondere Familiengesellschaften, und Gesellschaftern (z.B. verdeckte Einlagen, Kapitalerhöhung gegen zu geringes oder zu hohes Aufgeld.);

3. Im Einzelnen ergeben sich die anzeigepflichtigen Rechtsvorgänge aus den §§ 1, 3, 4, 7, 8 und 34 ErbStG, §§ 7 und 8 ErbStDV.

Zu beachten ist, dass nach § 7 Abs. 4 ErbStG die Steuerpflicht einer Schenkung nicht dadurch ausgeschlossen wird, dass sie zur Belohnung oder unter einer Auflage gemacht oder in die Form eines lästigen Vertrages gekleidet worden ist.

3. Zuständiges Finanzamt

Die Anzeigen der unter das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz fallenden Rechtsvorgänge sind an das für die Verwaltung der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) zuständige Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk der (letzte) Wohnsitz oder der (letzte) gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers oder Schenkers, hilfsweise der des Erwerbers (§ 35 ErbStG) liegt.

War der Erblasser zur Zeit seines Todes oder der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung kein Inländer oder ist bei einer Schenkung unter Lebenden der Erwerber eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Verhältnissen des Erwerbers.

Für die Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungssteuer im Land Berlin ist ab 01.07.2004 allein das Finanzamt Schöneberg zuständig. Die Diensträume der Erbschaft-(Schenkungs-)steuerstelle befinden sich in der Sarrazinstr. 4, 12159 Berlin. Die Postanschrift lautet: Bülowstr. 85 – 88, 10783 Berlin.

4. Form und Inhalt der Anzeigen

4.1 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuervorgänge werden mitgeteilt durch die Übersendung einer beglaubigten Abschrift der Urkunde, die der Notar aufgenommen oder die er entworfen und auf der er eine Unterschrift beglaubigt hat (§§ 7 und 8 ErbStDV).

Die beglaubigten Abschriften der in § 7 Abs. 1 ErbStDV genannten Verfügungen und Schriftstücke sowie der Urkunden über eine Schenkung oder eine Zweckzuwendung unter Lebenden sind jeweils mit einem Vordruck nach Muster 5 bzw. 6 der ErbStDV zu übersenden.

Die genannten Vordrucke werden nicht von der Finanzverwaltung gestellt, sondern sind von den Anzeigepflichtigen selbst aufzulegen.

4.2 Es ist darauf zu achten, dass bei der Übersendung der beglaubigten Abschrift der Urkunde gleichzeitig auch die für die Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) erheblichen Umstände, soweit sie sich nicht schon aus dem Inhalt der Beurkundung ergeben, mitgeteilt werden, insbesondere

- der Name, der Geburtstag, der letzte Wohnsitz, der Todestag und der Sterbeort des Erblassers
- der Name und der Wohnsitz des Schenkers, der Erwerber und der sonstigen Beteiligten
- das Verwandtschafts- bzw. Schwägerschaftsverhältnis der einzelnen Erwerber zum Erblasser oder Schenker

- der Güterstand bei Verheirateten
- die Höhe und Zusammensetzung des Nachlasses
- der Verkehrswert der Zuwendung
- der für den Grundbesitzwert zuletzt festgestellte Einheitswert oder Grundbesitzwert
- der der Kostenberechnung zugrunde gelegte Wert.

Der Notar ist verpflichtet, die Beteiligten über diese Umstände zu befragen. Näheres über die mitzuteilenden Umstände ergibt sich aus §§ 7 Abs. 2; 8 Abs. 1 ErbStDV.

4.3 Bei Erbauseinandersetzungen oder Grundstücksüberlassungsverträgen ist insbesondere dafür zu sorgen, dass sich aus der Beurkundung oder Mitteilung ergibt, auf wessen Namen die den Gegenstand der Auseinandersetzung oder Übertragung bildenden Grundstücke im Grundbuch eingetragen sind und welchen Wert sie im Einzelnen haben. Bei Bezugnahme auf frühere Erbfälle genügt nicht nur die Angabe des Datums und des Geschäftszeichens des Erbscheines. Darüber hinaus sind in der Urkunde noch anzugeben oder mitzuteilen:

- der Todestag, der letzte Wohnsitz und Sterbeort des Erblassers sowie
- die Namen seiner Erben und die auf diese nach dem Erbschein entfallenden Erbteile

4.4 Von Anzeigen kann abgesehen werden, wenn die Annahme berechtigt ist, dass außer Hausrat (einschl. Wäsche und Kleidungsstücke) im Wert von nicht mehr als 10.000 DM/5.200 € nur noch anderer Nachlass im reinen Wert von nicht mehr als 10.000 DM/5.200 € im Erbfall vorhanden ist (§ 7 Abs. 4 Nr. 1 ErbStDV).

4.4 Ebenso darf die Übersendung einer beglaubigten Abschrift von Schenkungs- und Übergabeverträgen in Fällen unterbleiben, in denen Gegenstand der Schenkung nur Hausrat (einschl. Wäsche und Kleidungsstücke) im Wert von nicht mehr als 10.000 DM/5.200 € und anderes Vermögen im Wert von nicht mehr als 10.000 DM/5.200 € ist (§ 8 Abs. 3 ErbStDV).

5. Frist für die Anzeigen, steuerfreie Rechtsvorgänge

- 5.1 Die Anzeigen sind unverzüglich nach der Beurkundung oder der Unterschriftsbeglaubigung zu erstatten, und zwar auch dann, wenn die Wirksamkeit des Erwerbsvorgangs vom Eintritt einer Bedingung, vom Ablauf einer Frist oder von einer Genehmigung abhängt.
- 5.2 Die Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn der Vorgang von der Besteuerung ausgenommen ist.

6. Absendevermerk des Notars

Bei Absendung der Anzeige sind auf der Urschrift der Mitteilung oder Anzeige (in Erbfällen) bzw. auf der Urschrift der Urkunde (bei Schenkungen und Zweckzuwendungen) zu vermerken:

- der Absendetag
- das Finanzamt (die Finanzämter), an welches (welche) die Anzeige übermittelt wurde (§§ 7 Abs. 1 und 5; 8 Abs. 1 und 4 ErbStDV).

7. Empfangsbestätigung des Finanzamtes

Eine Empfangsbestätigung des Finanzamtes über den Erhalt der Urkunde ergeht nicht.

8. Bedeutung der Anzeigen

Aufgrund der dem Notar obliegenden Anzeigepflichten sind die Erwerber von einer eigenen Anzeigepflicht entbunden, wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Notar eröffneten Verfügung von Todes wegen beruhen soll oder wenn eine Schenkung oder Zweckzuwendung notariell beurkundet worden ist (§ 30 Abs. 3 ErbStG). Unterbleibt eine Anzeige seitens des Notars, besteht die Gefahr, dass der Steuerfall dem Finanzamt nicht bekannt wird.

Teil C: Ertragsteuern

1. Maßgebende Vorschrift

Die steuerlichen Anzeigepflichten und sonstigen Beistandspflichten der Notare ergeben sich aus § 54 der Einkommensteuer - Durchführungsverordnung (EStDV) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Anzeigepflichtige Rechtsvorgänge

Dem zuständigen Finanzamt (§ 20 AO) ist Anzeige über alle aufgrund gesetzlicher Vorschrift aufgenommenen oder beglaubigten Urkunden zu erstatten, die die Gründung, Kapitalerhöhung oder -herabsetzung, Umwandlung oder Auflösung von Kapitalgesellschaften oder die Verfügung über Anteile an Kapitalgesellschaften zum Gegenstand haben (§ 54 Abs. 1 EStDV; vgl. auch BMF-Schreiben vom 14. März 1997 - IV B 2 - S 2244 – 3/97).

3. Zuständiges Finanzamt

Die unter § 54 EStDV fallenden Urkunden sind dem Finanzamt zu übersenden, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung oder der Sitz der Kapitalgesellschaft befindet, an der die betreffenden Anteile bestehen.

4. Form und Inhalt der Anzeige

Anzeigepflichtige Vorgänge werden mitgeteilt durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift der Urkunde, die der Notar aufgenommen oder beglaubigt hat. Die Steuernummer, unter der die Kapitalgesellschaft beim Finanzamt geführt wird, soll auf der Abschrift vermerkt werden (§ 54 Abs. 2 Satz 2 EStDV).

5. Frist für die Anzeige, steuerfreie Rechtsvorgänge

Die Anzeigen sind binnen zwei Wochen, von der Aufnahme oder Beglaubigung der Urkunde ab gerechnet, zu erstatten (§ 54 Abs. 2 Satz 1 EStDV). Den Beteiligten dürfen die Urschrift, eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Urkunde erst ausgehändigt werden, wenn die Abschrift der Urkunde an das Finanzamt abgesandt ist (§ 54 Abs. 3 EStDV).

Die Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn der Vorgang von der Besteuerung ausgenommen ist.

6. Absendevermerk des Notars

Die Absendung der Anzeige ist auf der zurückbehaltenen Urschrift der Urkunde oder auf einer zurückbehaltenen Abschrift zu vermerken (§ 54 Abs. 2 Satz 3 EStDV).

7. Empfangsbestätigung des Finanzamtes

Eine Empfangsbestätigung des Finanzamtes über den Erhalt der Urkunde erfolgt nicht.

Teil D: Mehrfache Anzeigepflicht bei mehrfacher Steuerpflicht

1. Ein- und derselbe Rechtsvorgang kann **mehrere steuerliche Anzeigepflichten** auslösen:
 - 1.1 Erbauseinandersetzungen über Grundstücke und Vermögensübergang von Grundstücken
 - für die Grunderwerbsteuer **und** Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer)
 - 1.2 Grundstücksschenkungen unter einer Auflage und gemischte Grundstücksschenkungen
 - für die Grunderwerbsteuer **und** Schenkungssteuer
 - 1.3 Umwandlung einer Kapitalgesellschaft
 - für die Grunderwerbsteuer **und** die Ertragsteuern
 - 1.4 Kapitalerhöhung oder -herabsetzung
 - für die Grunderwerbsteuer **und** die Ertragsteuern
 - 1.5 Kapitalerhöhung gegen zu hohes oder zu geringes Aufgeld
 - für die Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) **und** die Ertragsteuern
 - 1.6 Unentgeltliche oder teilweise unentgeltliche Übertragung von Anteilen an Kapitalgesellschaften
 - für die Schenkungssteuer, die Ertragsteuern **und ggf.** Grunderwerbsteuer
 - 1.7 Entgeltliche Übertragung von Anteilen an Kapitalgesellschaften
 - für die Ertragsteuern **und ggf.** die Grunderwerbsteuer
2. In diesen Fällen ist der Rechtsvorgang jedem Finanzamt anzuzeigen, das für eine der in Betracht kommenden Steuern zuständig ist. Sind mehrere Stellen desselben Finanzamtes zuständig, ist entsprechend zu verfahren.

Teil E: Verzeichnis der Finanzämter in Berlin

<i>Finanzamt</i>	<i>Anschrift</i>
Finanzamt Charlottenburg	Bismarckstr. 48 10627 Berlin
Finanzamt Friedrichshain /Prenzlauer Berg	Pappelallee 78/79 10437 Berlin
Finanzamt Hellersdorf / Marzahn	Allee der Kosmonauten 29 12681 Berlin
Finanzamt Kreuzberg	Mehringdamm 22 10961 Berlin
Finanzamt Lichtenberg / Hohenschönhausen	Josef-Orlopp-Str. 62 10365 Berlin
Finanzamt Mitte / Tiergarten	Neue Jakobstr. 6-7 10179 Berlin
Finanzamt Neukölln	Thiemann 1 12059 Berlin
Finanzamt Pankow / Weißensee	Berliner Str. 32/Treskowstr. 13089 Berlin
Finanzamt Reinickendorf	Eichborndamm 208 13403 Berlin
Finanzamt Schöneberg	Bülowstr. 85-88 10738 Berlin
Finanzamt Spandau	Nonnendammallee 15-21 13599 Berlin
Finanzamt Steglitz	Schloßstr. 58/59 12165 Berlin
Finanzamt Tempelhof	Tempelhofer Damm 234-236 12099 Berlin
Finanzamt Treptow / Köpenick	Seelenbinderstr. 99 12555 Berlin
Finanzamt Wedding	Osloer Str. 37 13359 Berlin
Finanzamt Wilmersdorf	Blissestr. 5 10713 Berlin
Finanzamt Zehlendorf	Martin-Buber-Str. 20/21 14163 Berlin
Finanzamt für Fahndung und Strafsachen	Colditzstr. 41 12099 Berlin
Finanzamt für Körperschaften I	Gerichtstr. 27 13347 Berlin
Finanzamt für Körperschaften II	Magdalenenstr. 25 10365 Berlin
Finanzamt für Körperschaften III	Volkmarstr. 13 12099 Berlin
Finanzamt für Körperschaften IV	Magdalenenstr. 25 10365 Berlin

Ein bundesweites Verzeichnis der örtlich zuständigen Finanzämter kann auf den Internetseiten des Bundesamtes für Finanzen (www.bff-online.de) abgefragt werden. Hier steht eine Suchfunktion zur Verfügung, mit der neben dem örtlich zuständigen Finanzamt und dem für die Grunderwerbsteuer, Erbschaftsteuer sachlich zuständigen Finanzamt weitere Angaben wie z.B. abgegebene Aufgaben einzelner Finanzämter und besondere Zuständigkeitsregelungen ermittelt werden können. Außerdem steht ein bundesweites Finanzamtsverzeichnis unter (www.finanzamt.de) nach Bundesgebieten sortiert zur Verfügung.

Teil F: Für die Besteuerung von Kapitalgesellschaften zuständige Finanzämter

1. Die Besteuerung der Kapitalgesellschaften ist in Berlin in den Finanzämtern für Körperschaften I, II, III und IV konzentriert. Die jeweiligen Zuständigkeiten umfassen mehrere Bezirke der gemäß § 20 AO regional zuständigen Finanzämter. Insoweit wird auf die nachstehende Auflistung verwiesen.
2. Die vollständigen Regelungen der Zuständigkeiten ergeben sich aus der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 03.12.2003 (GVBl 2003 S. 594 ff, BStBl 2004 I S. 195 ff).
 - 2.1 Das Finanzamt für Körperschaften I, Gerichtstr. 27, 13347 Berlin, ist zuständig für den Bereich der Finanzämter
Charlottenburg, Reinickendorf, Wedding, Wilmersdorf;
 - 2.2 das Finanzamt für Körperschaften II, Magdalenenstr. 25, 10365 Berlin, ist zuständig für den Bereich der Finanzämter
Friedrichshain / Prenzlauer Berg, Hellersdorf / Marzahn, Lichtenberg / Hohenschönhausen, Mitte / Tiergarten für den Bezirk Mitte (Ortsteil Mitte), Pankow / Weißensee, Treptow / Köpenick;
 - 2.3 das Finanzamt für Körperschaften III, Volkmarstr. 13, 12099 Berlin, ist zuständig für den Bereich der Finanzämter
Kreuzberg, Neukölln-Nord, Neukölln-Süd, Spandau, Steglitz, Tempelhof, Mitte/Tiergarten für den Bezirk Mitte (Ortsteil Tiergarten), Zehlendorf;
 - 2.4 das Finanzamt für Körperschaften IV, Magdalenenstr. 25, 10365 Berlin, ist zuständig für den Bereich der Finanzämter
Schöneberg.
Das Finanzamt für Körperschaften IV ist unabhängig von den vorstehenden Regelungen zusätzlich und ausschließlich für diejenigen Kapitalgesellschaften zuständig, deren Tätigkeit sich in der Geschäftsführung von Kommanditgesellschaften erschöpft, wenn an der Kommanditgesellschaft als persönlich haftende Gesellschafter ausschließlich Kapitalgesellschaften beteiligt sind.